

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Juli 2017 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

Artikel 1:

Der bisherige § 8 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 8 Ruhezeit

(2) Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen dauert die Ruhezeit 6 Jahre.

Artikel 2:

Der bisherige § 10 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 10 Allgemeines

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber in Grabkammern
- b) Urnenreihengräber im Erdbestattungsfeld
- c) Urnenreihengräber in der Urnenwand
- d) Anonyme Urnenreihengräber in der Urnenwand
- e) Anonyme Urnenreihengräber im Erdbestattungsfeld
- f) Anonyme Urnengemeinschaftsstätten
- g) Urnenreihengräber in der Urnengemeinschaftsanlage
- h) Urnengräber im Sternengarten
- i) Wahlgräber in Grabkammern
- j) Wahlgräber für Zweitbelegung im Erdfeld
- k) Urnenwahlgräber im Erdbestattungsfeld
- l) Urnenwahlgräber in der Urnenwand
- m) Urnenwahlgräber als Baumgräber

Die von der Gemeinde eingebauten Grabkammern gelten nicht als Grüfte oder Grabgebäude im Sinne dieser Satzung.

Artikel 3:

Der bisherige § 11 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen in Grabkammern und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden Reihengrabfelder für Verstorbene ausgewiesen. In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein bestehendes Reihenerdgrab und Reihengräber nach § 8 Absatz 2 können auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Alle übrigen Reihengräber können in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

Artikel 4:

Im Anschluss an § 13 werden folgende §§ 13 a, 13 b und 13 c neu hinzugefügt:

§ 13 a anonyme Urnengrabstätten

(1) Es werden Urnengrabstätten in der Urnenwand, im Erdbestattungsfeld, sowie in einer Urnengemeinschaftsanlage vorgehalten.

(2) Bei anonymen Beisetzungen können die Angehörigen teilnehmen.

(3) Urnenausgrabungen sind nicht zulässig.

(4) Für nicht bestattungspflichtige Föten wird der Sternengarten vorgehalten. Ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an diesen Grabstätten kann nicht erworben werden. Im Sternengarten können Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens an der Grabstätte abgelegt werden. Diese können vom Friedhofsamt entfernt und entsorgt werden, wenn sie beispielsweise verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 13 b Baumgräber

(1) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.

(2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch den Gemeindebauhof. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.

(3a) Es werden Baumgräber ausgewiesen, die mit Grabplatten aus Stein oder Metall in der Größe von 40 x 40 cm und mit einer angeschrägten Höhe von vorne 6 cm, jeweils in matter Ausführung zur Kennzeichnung der Grabstelle abgelegt werden. Die Beschriftung kann individuell gewählt werden.

(3b) Es werden Baumgräber ausgewiesen, die durch Edelstahl-Schilder auf einer Stele gekennzeichnet werden. Die Edelstahlschilder können nach eigenem Befinden graviert werden.

(4) Pro Baumgrab werden bis zu vier Nutzungsrechte vergeben.

(5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung.

§ 13 c Gräber in Gemeinschaftsanlagen

(1) Auf dem Friedhof wurden Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen eingerichtet.

(2) Als Zeichen der Erinnerung werden Edelstahlschilder mit individueller Gravur auf einer Stele gekennzeichnet.

(3) Der Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und die Pflege der Bepflanzung sowie die Art der Unterhaltung des Grabmals.

(4) Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig.

(5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung.

Artikel 5:

Der bisherige § 16a Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 16 a Bautechnische Vorschriften

(2) Bei Grabstätten mit Grabkammern dürfen stehende Grabmale eine maximale Höhe von 1,30 m, eine maximale Breite von 0,65 m und eine Stärke von mindestens 0,16 m bei stehenden Grabmalen bis 1,20 m Höhe und 0,18 m bei Grabmalen bis zur maximalen Höhe von 1,30 m, höchstens jedoch 0,25 m nicht überschreiten. Die stehenden Grabmale sind auf dem vorhandenen Fundament zu befestigen. Grababdeckungen durch Steinplatten sind zulässig. Die Begrenzung der Ansichtsflächen nach § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.